

BESCHLUSS B-027/2018

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Sozialarbeit

Gremium: Stadtrat

07.03.2018

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Sozialarbeit wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Sozialarbeit

1. Förderziele

Fachkräfteförderung und Fachkräftesicherung ist in vielen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit eine große Herausforderung. Ausgebildetes Personal ist immer schwieriger zu finden.

Mit dieser Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Unterstützung der freien Träger durch die Stadt Chemnitz bei der eigenen Praxisausbildung von Sozialarbeitern entsprechend der aktuellen Bedarfe;
2. Bindung an den Ausbildungsträger, Ressourcennutzung und Qualitätssicherung nach dem Studium;
3. Sicherung der Ausbildung, Förderung und Einsatzplanung zukünftigen Fachpersonals durch finanzielle Unterstützung;
4. Verbesserung der Projekt- und Personalplanung der Träger;
5. Etablierung der Träger als Praxispartner an der Berufsakademie Sachsen und
6. Chemnitz als künftigen Wohn- und Arbeitsort attraktiver machen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der Ausbildungsförderung an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, Studiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zuwendungsgewährung richtet sich grundsätzlich nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- (4) Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilig die Personalkosten für Studenten während des dualen Studiums Soziale Arbeit an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, die einer Mindestvergütung unterliegen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Landesjugendhilfegesetz sowie Träger der sozialen und sozialmedizinischen Dienste. Die Einrichtung hat ihren Sitz in Chemnitz.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Als Festbetragsfinanzierung wird die Mindestvergütung, zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers gefördert. Dabei können maximal Beträge entsprechend der Anlage gewährt werden. Anderweitige Förderungen werden auf den Zuschuss angerechnet.
- (3) Nicht gefördert werden die Sachkosten und technisch-materiellen Voraussetzungen, um die Praxisphase gewährleisten zu können.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung in Höhe des jeweiligen Jahresbetrages. Falls Teilzeiträume des Bewilligungszeitraumes im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung liegen, erfolgt zunächst nur die Auszahlung im Rahmen der Ermächtigung zur Mittel- inanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Bestätigung der Haushaltssatzung wird der zweite Teilbetrag ausgezahlt.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Studiums oder Auflösung des Ausbildungsvertrages zwischen dem freien Träger und geförderten Studenten, hat der Zuwendungsempfänger die für den Zeitraum nach Auflösung des Ausbildungsvertrages zu Unrecht erhaltene Zuwendung zu erstatten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stelle in der Stadtverwaltung ist das Amt für Jugend und Familie.
- (2) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind im Amt für Jugend und Familie spätestens bis zum **15.04. des Jahres einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt; bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des laufenden Jahres jeweils für das Folgejahr**. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

(3) Mit dem Antragsformular sind zusätzlich einzureichen:

- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
- strategisches Personalentwicklungskonzept gemäß Punkt 6.2

Bei erstmaliger Antragstellung:

- Satzung,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister.

(4) Es werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgemäß und vollständig eingereicht wurden.

6.2 Bewilligungsverfahren

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden in jedem Studienjahr maximal 10 Studenten – demzufolge insgesamt maximal 30 Studenten – der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, Studiengang Soziale Arbeit gefördert.

Dabei handelt es sich um die Studienrichtungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Arbeit mit behinderten Menschen, Soziale Dienste, Hilfen zur Erziehung, Elementarpädagogik und Soziale Gerontologie.

(2) Die Anträge zur Gewährung einer Zuwendung werden nach folgenden Kriterien geprüft:

- Zuwendungsgewährung für maximal 2 Studenten pro Zuwendungsempfänger und Studienjahr;
Werden weniger Anträge auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht als die maximal möglich geförderte Anzahl an Studenten, entfällt dieses Kriterium.
- Vorlage eines strategischen Personalentwicklungskonzepts, aus dem der Personalbestand und Personalbedarf hervorgeht und das Maßnahmen der Auswahl, Qualifizierung, Förderung und Entwicklung von Mitarbeitern enthält;
- Zusicherung, dass ausschließlich Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Chemnitz haben, mit der Zuwendungsgewährung unterstützt werden;
- Zusicherung, dass während der gesamten Studienzeit eine Ausbildungsleitung zur Vermittlung der praktischen Studieninhalte zur Verfügung steht;
- Abgabe einer beiderseitigen Willenserklärung, dass unmittelbar im Anschluss an das Studium eine Weiterbeschäftigung des geförderten Studenten für mindestens 2 Jahre angestrebt wird.

Sollten mehr Anträge eingereicht, als Studienplätze gefördert werden, dann entscheidet bei gleicher Erfüllung der Fördervoraussetzungen das Losverfahren.

Die Bewilligung gilt unter Vorbehalt:

- der Anerkennung als Praxispartner der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, Studiengang Soziale Arbeit;
- der Vorlage des Ausbildungsvertrages zwischen dem freien Träger und dem zu fördernden Studenten;
- des Nachweises, dass der geförderte Student seinen Hauptwohnsitz in Chemnitz hat;

- der Vorlage einer, für jedes Semester/Studienjahr, gültigen Immatrikulationsbescheinigung des Studenten und
 - der Vorlage der beiderseitigen Willenserklärung zur angestrebten Weiterbeschäftigung unmittelbar im Anschluss an das Studium.
- (3) Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Entscheidung über die Zuschussgewährung entsprechend § 78 Sächsische Gemeindeordnung nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

- (4) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Unmittelbar schriftlich anzuzeigen ist:
- wenn weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden und
 - wenn die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Angaben sich ändern oder wegfallen (u. a. z. B. Unterbrechung oder Abbruch des Studiums).
- (5) Für Zeiträume eines Zweijahreshaushaltes erfolgt die Bewilligung i. d. R. für zwei Jahre, jedoch getrennt nach Jahresscheiben. Grundsätzlich ist die Bewilligung auf die vorgeschriebene Regelstudienzeit begrenzt und steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Haushaltssatzungen der Folgejahre.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres im Amt für Jugend und Familie einzureichen. Somit hat auch in einem laufenden Zweijahreshaushalt eine jährliche Nachweisführung zu erfolgen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans der Antragstellung zu führen ist, sowie einem Sachbericht mit Angaben zur Zielerreichung und Verwendung der Mittel.
- (3) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Insoweit ist die gewährte Zuwendung zu erstatten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 08.03.2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studenten des Studienjahres 2019/2020.

Anlage

Anlage zur

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Träger im Rahmen der Fachkräftesicherung im Bereich der Sozialarbeit

Festbetragsfinanzierung

Die Stadt Chemnitz erkennt im Rahmen der Projektförderung als zuwendungsfähig an:

- für die Mindestvergütung in Höhe von zurzeit 440,00 € pro Monat maximal folgenden Höchstbetrag (der Festbetrag entspricht aktuell 90 % der Mindestvergütung):
 - bis zu 396,00 € pro Student pro Monat, jährlich 4.752,00 € pro Student

- für gesetzliche Leistungen und Sozialversicherungsbeiträge maximal folgenden Höchstbetrag (der Festbetrag entspricht aktuell 90 % der Sozialversicherungsbeiträge, die mit 110,00 € pro Monat kalkuliert wurden):
 - bis zu 99,00 € pro Student pro Monat, jährlich 1.188,00 € pro Student

Sollte sich die empfohlene Mindestvergütung der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn sowie die Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ändern, erfolgt eine Anpassung des Festbetrages auf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.